

Satzung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Hessen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e. V.“
2. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
3. Der Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband leistet und fördert als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und durch seine Mitgliedsorganisationen sachkundige und zeitgerechte soziale Arbeit zum Wohle des einzelnen Menschen und zum Wohle der Gesellschaft. Er arbeitet aus humanitärer Verantwortung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen. Er achtet in der Zusammenarbeit die Eigenständigkeit seiner Mitglieder, fördert und repräsentiert sie in ihrer fachlichen Zielsetzung und vertritt sie in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, einschließlich der Unterverbände und der angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

4. Der Verband erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere durch:

- Vertretung seiner Mitgliedsorganisationen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit,
- Gewinnung und Aktivierung für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Unterstützung von Mitgliedsorganisationen bei Gründung und Erhaltung von Einrichtungen,
- Zusammenarbeit zwischen Mitgliedsorganisationen sowie mit Behörden und Verbänden,
- Öffentlichkeitsarbeit und Information der Mitgliedsorganisationen,
- Förderung der fachlich/methodischen Sozialarbeit/Sozialpädagogik, auch durch Förderung der Aus- und Fortbildung,
- Artikulation und Bündelung sozialpolitischer Initiativen,
- Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen im Sozialbereich,
- Bildung und Unterhaltung eines Solidarfonds zur finanziellen Unterstützung steuerbegünstigt anerkannter Mitglieder in Form:
 - a) Rückzahlbare Beihilfen durch zinsgünstige oder zinslose Darlehensgewährung
 - b) Verlorene Zuschüsse zur Finanzierung von steuerbegünstigten Zwecken dienenden Projekten.

Die Art der Fördermaßnahmen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe werden durch vom Vorstand beschlossene Richtlinien geregelt.

5. Der Verband kann eigene Einrichtungen betreiben oder sich an Einrichtungen beteiligen.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vorstandsmitglieder und andere für den Verband tätigen Funktionsträger_innen können eine, im Verhältnis zu ihren Aufgaben, angemessene Vergütung im Sinne einer Entschädigung erhalten. Notwendige nachgewiesene Auslagen werden vom Verband auf Anforderung erstattet. Das Nähere wird durch eine „Aufwandsentschädigungsregelung“ geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können rechtlich selbständige Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege (juristische Personen) werden, wenn sie
 - als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind,
 - keinem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören oder ihrem Selbstverständnis nach angehören sollten,
 - ihren Sitz in Hessen haben bzw. in Hessen tätig sind,
 - die Ziele dieser Satzung anerkennen und
 - ihren Jahresabschluss durch einen externen Prüfer prüfen lassen, sofern nach handelsrechtlichen Bestimmungen eine Buchführungspflicht besteht.

2. Förderer können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Gesamtverbandes.
4. Mit der Mitgliedschaft werden die jeweils gültigen Grundlagen der Mitgliedschaft im Verband anerkannt. Die Grundlagen der Mitgliedschaft im Verband werden von der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund, Verlust der Rechtsfähigkeit, Tod oder Wegfall einer der in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Werden gegen den Verlust der Rechtsfähigkeit oder die Aberkennung der Gemeinnützigkeit bzw. Mildtätigkeit Rechtsmittel eingelegt, ruht die Mitgliedschaft auf begründeten Antrag des betroffenen Mitglieds bis zur endgültigen Entscheidung.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
7. Eine Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied
 - mit der Beitragszahlung in Höhe eines Jahresbeitrags in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb einer Frist von sechs Wochen diese Rückstände nicht begleicht.
 - den aktuellen Freistellungsbescheid trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nicht vorlegt.
8. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand. Ein wichtiger Grund kann insbesondere ein Verstoß gegen den Zweck des Verbandes sein.

9. Dem Mitglied ist vom Vorstand vor der Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Rechte des betroffenen Mitglieds ruhen dabei bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Beitrages gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung verpflichtet.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag Beiträge stunden oder erlassen.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Landesgeschäftsführung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung. Sie kann Ausschüsse und Kommissionen einsetzen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal jährlich vom Vorstand in Textform einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Diese Stimme wird durch den gesetzlichen Vertreter oder durch eine vom Mitglied in Textform bevollmächtigte Person ausgeübt.

Bei der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied sich durch eine Vollmacht in Textform, die bei Einlass vorzulegen ist, von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Eine Person kann durch Vollmacht maximal fünf Organisationen vertreten.

Das Nähere ist in der „Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung“ geregelt.

4. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Sie ist ferner insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte der weiteren Organe,
- Entgegennahme und Beratung der Jahresplanung/Wirtschaftsplanung sowie die Beschlussfassung darüber,
- Beschlüsse über die endgültige Errichtung eigener Einrichtungen,
- Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über
 - a) Änderungen der Satzung gemäß § 14
 - b) Auflösung des Verbandes gemäß § 15

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

7. Zur Ermöglichung von alternativen Mitgliederversammlung und Beschlussfassungen gilt Folgendes:

- Der Vorstand kann beschließen, dass alle (virtuelle Mitgliederversammlung) oder einzelne (hybride Mitgliederversammlung) Mitglieder abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder ohne Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ihre Stimme in Textform oder schriftlich abgeben können (Briefwahl).
- Der Vorstand kann beschließen, dass Beschlüsse des Vereins oder Wahlen zu Vereinsämtern ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden; zur Wahrung dieses Schriftformerfordernisses genügt die Textform, § 126 b BGB. Der Vorstand kann ein Mindestquorum an Teilnehmenden vorgeben. Setzt der Vorstand kein Quorum fest, ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig, § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht.
- Für Einzelheiten des Verfahrens beschließt die Mitgliederversammlung eine einheitliche Verfahrensregelung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Verbandsarbeit und ist ehrenamtlich tätig. Er ist zuständig für die strategische Ausrichtung des Verbandes durch langfristige Zielsetzungen, Beschlüsse grundsätzlicher Art zu verbands-, finanz- und sozialpolitischen Positionen und Schwerpunkten der Arbeit auf der Grundlage verbandspolitischer Meinungsbildung, Festlegung von Prioritäten und die darauf bezogene Überwachung der Umsetzung. Er gibt sich eine „Geschäftsordnung“.

2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern_innen und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter_innen, die jeder für sich allein berechtigt sind, den Verband zu vertreten.

4. Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre gewählt.

5. Die Wahlen zum Vorstand sind geheim.

Zuerst wird der/die Vorsitzende mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

Danach werden in getrennten Wahlen die beiden Stellvertreter_innen und die sechs weiteren Vorstandsmitglieder gewählt.

Gewählt ist, wer jeweils die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 8 Abs. 3 vorzeitig aus, findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied das nicht dem Vorstand i.S.d. § 8 Abs. 3 angehört vorzeitig aus, so rückt der/die Kandidat/in mit der nächsthöchsten Stimmenzahl der letzten Wahl der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nach.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange in Amt, bis ihre Nachfolger_innen gewählt sind und das Amt antreten.

6. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

7. Mitarbeiter_innen des Landesverbandes können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 9 Landesgeschäftsführung

1. Zur Erledigung bestimmter laufender Geschäfte richtet der Vorstand eine Landesgeschäftsführung ein, die aus mindestens einer/m Landesgeschäftsführer_in und ggf. weiteren Stellvertreter_innen besteht.

Der/die Landesgeschäftsführer_in/innen werden zur/m besonderen Vertreter_in nach § 30 BGB bestellt. Dies gilt nicht für den/die stellvertretende/n Landesgeschäftsführer_innen.

2. Die Tätigkeit der Landesgeschäftsführung wird vom Vorstand durch eine „Geschäftsordnung“ geregelt.

3. Die Mitglieder der Landesgeschäftsführung können keine Vorstandsmitglieder sein.

4. Die Landesgeschäftsführung ist mit der Führung aller Mitarbeiter_innen des Verbandes beauftragt.

§ 10 Kreisgruppen

1. Kreisgruppen sind dezentrale, rechtlich nicht selbständige Verbandsgliederungen zur Erfüllung der verbandlichen Aufgaben auf regionaler Ebene.

2. Alle im jeweiligen Landkreis, in der jeweiligen kreisfreien Stadt tätigen Mitgliedsorganisationen des Paritätischen bilden die Kreisgruppe.

3. Die Kreisgruppenarbeit richtet sich nach der Kreisgruppenordnung, die die Mitgliederversammlung des Landesverbandes beschließt.

§ 11 Fachgruppen

1. Die Mitgliedsorganisationen können sich entsprechend ihrer Arbeitsschwerpunkte zusammenschließen.

2. Als Fachgruppen des Verbandes erkennt sie der Vorstand an, wenn sie bereit sind, auf der Grundlage der Fachgruppenordnung tätig zu werden.

3. Aufgaben der Fachgruppe sind insbesondere:

- Förderung der speziellen, fachlichen Arbeit der Mitgliedsorganisationen,
- Entwicklung von Kooperationsformen,
- Beratung der Verbandsorgane.

§ 12 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung schreibt etwas anderes vor.

2. Bei der Errechnung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe, es sei denn, es wird auf Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen.

3. Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Leiter/in der Versammlung sowie der/dem Protokollant_in zu unterzeichnen sind.

§ 13 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand des Landesverbandes der Jahresabschluss zu erstellen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Einladung vorzulegen.

2. Der Jahresabschluss ist von einem/einer anerkannten Wirtschaftsprüfer_in oder einer/m vereidigten Buchprüfer_in und von zwei auf vier Jahre gewählten Rechnungsprüfer_innen zu prüfen. Für jede/n Rechnungsprüfer_in wird ein/e Vertreter_in gewählt.

3. Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten wird die Wahl der Rechnungsprüfer_innen entsprechend § 8 Abs. 4 und 5 durchgeführt.

4. Die künftige Jahresplanung einschließlich des Finanzplanes ist den Mitgliedern mit der Einladung vorzulegen.

geändert in § 3 Nrn. 2,3, 5; § 4 Nr. 1 4. Spiegelstrich und Nr.7, § 6, § 7 Nrn. 1,2,3,4 1., 2. und 4. Spiegelstrich; § 8 Nrn. 1 und 4; § 9 Nrn. 1,2,3; § 12 Nr. 3; § 13 Nr. 2 und 3 durch die Mitgliederversammlung am 17.11.2016;

§ 14 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut des Antrags der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt sein.

geändert in § 7, hier ergänzt um Nr. 7 Spiegelstriche 1 bis 4 durch Mitgliederversammlung am 19.11.2020.

2. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder aufgelöst werden.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. oder an dessen gemeinnützigen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke in Hessen zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 3. Februar 1993;

geändert in § 15.2 durch den Vorstand am 16. Januar 1995;

geändert in § 3, hier ergänzt durch Abs. 5, durch die Mitgliederversammlung am 25.11.2009;

geändert in §§ 2, 7 Nr. 3, § 8 Nr. 6 bis 7 und 15 Nr. 2 durch die Mitgliederversammlung am 31.10.2012;